



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Satzung vom 19.05.2015

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Herscheid - Elternbeitragsatzung - vom 09.07.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) sowie § 5 Abs. 2 und § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – von 30.10.2007 (GV.NRW.S.462) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 7 Abs. 1 werden im letzten Satz die Bezeichnungen „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, und „BERzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag
bis 25.000,00 €	21,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €
bis 50.000,00 €	63,00 €
bis 62.000,00 €	84,00 €
bis 75.000,00 €	105,00 €
bis 88.000,00 €	126,00 €
über 88.000,00 €	147,00 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 19. Mai 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h